AMTSBLATT



Dale Nie

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich. Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 17 vom 25. April 2017

maitsverzeichnis.	NI.
andratsamt Berchtesgadener Land chuleinschreibung am Rottmayr-Gymnasium Laufen	1
tadt Freilassing aushaltssatzung der Stadt Freilassing für das Haushaltsjahr 2017	2
larkt Teisendorf ekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die rneute öffentliche Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Unterstetten"	3
iemeinde Bischofswiesen euaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen; eteiligung der Öffentlichkeit emäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	. 4
iemeinde Piding ollzug des Baugesetzbuches (BauGB); nderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Berchtesgadener Straße Nord" n Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1/2 Gemarkung Piding ekanntmachung über die nochmalige öffentliche Auslegung emäß § 3 Abs.2 BauGB	5
semeinde Schneizlreuth ekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung es Bebauungsplans Nr. 17 "Weißbach-Mitte-Feuerwehr" - Beteiligung der Öffentlichkeit ach § 3 Abs. 2 BauGB	6

Bek. Nr. 1

Inhaltavarzaiahnia

Landratsamt Berchtesgadener Land

Schuleinschreibung am Rottmayr-Gymnasium Laufen

Termin: Montag, 8. Mai 2017 bis Donnerstag, 11. Mai 2017

jeweils von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Unterlagen für die Einschreibung:

- ➤ Geburtsurkunde (in Kopie) und ggf. Sorgerechtsbescheinigung (in Kopie)
- Übertrittszeugnis (im Original)
 Für Kinder aus Österreich: Semesterzeugnis und Bestätigung der Eignung
- Ausgefülltes Anmeldeformular: www.rottmayr-gymnasium.de/Rat und Service/Aufnahmeverfahren
- Lichtbild (nur für Fahrschüler/innen)

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2017 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

36.454.300.00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.312.550,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Stadthaushalt wird auf 631.450,00 € festgesetzt.

§ 3

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden im Wirtschaftsplan 2015 Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 680.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Im Vermögenshaushalt 2017 der Stadt Freilassing werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10.600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)b) für sonstige Grundstücke (B)

290 v.H. 320 v.H.

2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtszeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Freilassing wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplans auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird für Grundsteuerkleinbeträge folgendes festgesetzt:

- 1. Grundsteuerkleinbeträge bis zu 15,00 € jährlich sind in einer Summe zum 15.8.2017 zur Zahlung fällig.
- 2. Grundsteuerkleinbeträge bis zu 30,00 € jährlich sind in zwei gleichen Raten zum 15.2. und 15.8.2017 zur Zahlung fällig.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Freilassing, den 13. April 2017 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die erneute öffentliche Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Unterstetten"

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.1.2017 die Entwurfsplanung in der Fassung vom 6.12.2016 gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die eingegangen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14.3.2017 behandelt. Im Ergebnis war die Planung zu überarbeiten. Die überarbeitete Entwurfsplanung liegt nun, in der Fassung vom 12.4.2017 vor und wurde vom Bau- und Umweltausschuss gebilligt, sowie die erneute verkürzte Auslegung beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurfsplan mit Satzungstext und Begründung liegt nunmehr in der Zeit vom

3. Mai 2017 bis 18. Mai 2017

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus. Gleichzeitig findet die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Die beim Markt Teisendorf eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Bau- und Umweltausschuss getroffen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Entscheidungen über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 25. April 2017 Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 20.1.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 2.6.2015, 23.2.2016 und 20.12.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung, der Umweltbericht und der Landschafsrahmenplan mit Themenkarten liegen vom

2. Mai 2017 bis 6. Juni 2017

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Finsicht aus

Die Auslegungsunterlagen gem. § 4 a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter http://www.gemeinde.bischofswiesen.de/rathaus-buergerservice/service/oeffentliche-bekanntmachungen/.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 19. April 2017 Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Berchtesgadener Straße Nord" im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1/2 Gemarkung Piding Bekanntmachung über die nochmalige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.6.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 34 "Berchtesgadener Straße Nord" im Bereich der Grundstücks Fl.Nr.1/2 zu ändern. Ziel und Zweck der Änderung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Wohnbebauung des genannten Grundstücks. Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgenommen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde vom Architekturbüro Stefan Götz, Bad Reichenhall, ausgearbeitet. Der Bauausschuss hat den Entwurf am 15.6.2016 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 18.4.2017 liegt in der Zeit vom

10. Mai 2017 bis 23. Mai 2017

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den gegenüber dem Entwurf geänderten bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 21. April 2017 Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 "Weißbach-Mitte-Feuerwehr" - Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 19.1.2016 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 17 "Weißbach-Mitte-Feuerwehr" und die 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 22.6.2016 bis 21.7.2016 statt.

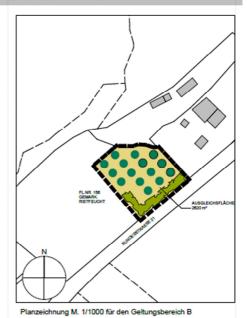
Des Weiteren fand die öffentliche Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2.11.2016 bis 1.12.2016 statt und wurden in der Gemeinderatssitzung am 31.1.2017 durch Beschluss die einzelnen Einwände beraten und abgewogen.

Die Bauleitplanung berührt den Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 310/15, 310/2, 104 (Teilfläche), 102/2 (Teilfläche) und 310/16 der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße. Hier soll die Errichtung eines Feuerwehrhauses in einem Bebauungsplan festgelegt werden. Der bestehende Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Architekturbüro Michael Dufter, Samerweg 15, 83458 Schneizlreuth-Weißbach beauftragt.

BEBAUUNGSPLAN "WEISSBACH-MITTE-FEUERWEHR"





Planzeichnung M. 1/1000 für den Geltungsbereich A

Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans ohne Maßstab

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 21.3.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des oben genannten Bebauungsplans (Planzeichnung), sowie der aktuelle Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, sowie dem schallschutztechnischen Gutachten, kann vom

3. Mai 2017 bis 5. Juni 2017

im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 12, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) eingesehen werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 12 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Tel. oder an der Haustürglocke anfordern.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen bzw. Schallschutzgutachten Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgut Mensch / Lärm
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Arten und Lebensräume
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Luft / Klima

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

- Fachstelle Wasserrecht
- Fachstelle Naturschutz
- Schallschutztechnisches Gutachten

Die Bauleitpläne können auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth <u>www.schneizlreuth.de</u> (Rathaus-Bauamt-Bebauungspläne) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizlreuth, den 18. April 2017 Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister